

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

November 2025

(Fragen und Antworten Nr. 1-112 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
113	Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden	Wie sind die Abgaben und Beiträge im kleinen Finanzausgleich Bürgergemeinden (WaG § 27) zu verbuchen?	Das AGEM berechnet die jährlichen Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden. In den Jahresrechnungen sind die jeweiligen Beiträge oder Abgaben immer netto zu verbuchen: Verbuchung: 820X.3621.70: Nettoabgabe Finanzausgleich nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit. c 820X.4621.70: Nettobeitrag Finanzausgleich nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit. c Sofern die Leitung und die Kompetenz der Waldbewirtschaftung vollumfänglich einem Forstbetrieb (Forstbetriebsgemeinschaft) übertragen wurden und die Gemeinden keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wald erbringen, sind die Nettobeiträge an die Forstbetriebsgemeinschaft weiterzuleiten. Eine Nettoabgabe darf, sofern keine Spezialfinanzierung Forstwirtschaft mehr geführt wird, als interne Verrechnung auf die Bürgerrechnung (Funktionsstelle 0260) belastet werden. Direktzahlung an Forstbetrieb durch AGEM: Falls die Nettobeiträge vom AGEM direkt an die Forstbetriebsgemeinschaft ausgezahlt werden sollen, hat die jeweilige Bürgergemeinde ein Zessionsschreiben beim AGEM einzureichen.
114	Rechnungslegung Kirchgemeinden	Wie sind freiwillige Schulbeiträge bei Kirchgemeinden für den Religionsunterricht sowie Zuwendungen («freiwillige Steuerzahlungen») zu verbuchen?	• Zahlungen für den Religionsunterricht von konfessionslosen Familien, welche ihre Kinder trotzdem in den Religionsunterricht schicken, sind über das Konto 3520.4230.xx zu verbuchen. • «Freiwilligen Steuern» gelten als Spenden oder Zuwendungen und sind entsprechend unter dem Konto 9950.4637.xx zu verbuchen, also nicht als Fiskalertrag. Beide Positionen werden beim Finanzausgleich der Kirchgemeinden nicht zur Berechnung der Steuerkraft einberechnet.

Nr.	Thema	Frage	Antwort																				
115	Hundesteuer Einwohnergemeinden	Wie ist die Hundesteuer, welche von Gemeinden ab 1.1.2026 auf neuer gesetzlicher Grundlage zu erheben ist und anteilig in der Höhe von 35 Franken pro Hund an den Kanton zu entrichten ist, zu verbuchen?	Per 1.1.2026 erheben die Einwohnergemeinden gestützt auf § 11 Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) sowohl eine Hundesteuer auf kommunaler Ebene von 50 bis maximal 200 Franken pro Hund (Abs. 2) als auch eine Hundesteuer für den Kanton von 35 Franken pro Hund (Abs. 1). Die Verbuchung der Hundesteuer wird mit der neuen gesetzlichen Grundlage ebenfalls neu wie folgt «aufgegleist», womit die bisherigen Bestimmungen nach HBO-Ziffer 27.1.12.3 (Nr. 16) wie auch der FAQ Nr. 13 aufgehoben werden: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Vorgang</th><th colspan="2">Buchungssatz (S/H)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Rechnungsstellung EG: Hundesteuer Gemeinde (Rechnungsposition 1)</td><td>10121.02</td><td>9101.4033.00</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Rechnungsstellung EG: Hundesteuer Kanton (Rechnungsposition 2)</td><td>10121.02</td><td>20010.xx</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Rechnungsbegleichung durch Hundehalter/in</td><td>FM</td><td>10121.02</td></tr> <tr> <td>4</td><td>Überweisung EG kantonale Hundesteuer an Kanton</td><td>20010.xx</td><td>FM</td></tr> </tbody> </table> Die Einwohnergemeinden werden angehalten, diese Verbuchungen ab der Jahresrechnung 2026 zu befolgen. Für einen korrekten Vollzug der Hundesteuer-Erhebung, wird ein laufender Abgleich mit Amicus (Nationale Datenbank für Hunde) vorausgesetzt. Da der Ertrag aus der <i>kommunalen</i> Hundesteuer bei der Berechnung zum massgebenden Staatssteueraufkommen im Finanz- und Lastenausgleich einbezogen wird (§ 1 Abs. 1 Bst. g FILAV), behält sich das AGEM bei Bedarf die Einforderung eines Kontoauszugs für das Konto 9101.4033.00 jeweils vor.	Nr.	Vorgang	Buchungssatz (S/H)		1	Rechnungsstellung EG: Hundesteuer Gemeinde (Rechnungsposition 1)	10121.02	9101.4033.00	2	Rechnungsstellung EG: Hundesteuer Kanton (Rechnungsposition 2)	10121.02	20010.xx	3	Rechnungsbegleichung durch Hundehalter/in	FM	10121.02	4	Überweisung EG kantonale Hundesteuer an Kanton	20010.xx	FM
Nr.	Vorgang	Buchungssatz (S/H)																					
1	Rechnungsstellung EG: Hundesteuer Gemeinde (Rechnungsposition 1)	10121.02	9101.4033.00																				
2	Rechnungsstellung EG: Hundesteuer Kanton (Rechnungsposition 2)	10121.02	20010.xx																				
3	Rechnungsbegleichung durch Hundehalter/in	FM	10121.02																				
4	Überweisung EG kantonale Hundesteuer an Kanton	20010.xx	FM																				